



BÜRGERHAUSHALT DER STADT RATINGEN 2014

Erfahren Sie mehr über den Haushaltsplan 2014
und die Finanzlage der Stadt Ratingen

INHALT

VORWORT	2
I. AUFSTELLUNG, VERABSCHIEDUNG UND AUFBAU DES STÄDTISCHEN HAUSHALTSPLANES	3
1. Prozess der Haushaltsplanaufstellung	3
2. Die Haushaltssatzung	4
3. Vorbericht des Haushaltsplanes.....	4
4. Gesamtergebnisplan- und Gesamtfinanzplan	4
5. Zusammenhang zwischen der Ergebnis- und Finanzrechnung und der Bilanz.....	5
Exkurs: Aufwand und Ertrag im Ergebnisplan vs. Auszahlung und Einzahlung im Finanzplan	7
II. ERLÄUTERUNGEN ZUM GESAMTERGEBNISPLAN . 8	8
1. Woher kommt das städtische Geld?	8
2. Wohin geht das Geld bzw. wofür muss es ausgegeben werden?.....	11
III. TEILPLÄNE	13
IV. INVESTITIONEN.....	13
V. SCHULDENSTAND DER STADT RATINGS.....	13
VI. ECKDATEN ZUM AKTUELLEN HAUSHALTSPLANENTWURF	14
1. Mittelfristige Finanz- und Ergebnisplanung.....	16
2. Investitionsmaßnahmen	17
3. Abwicklung Rückstellungen.....	18
4. Kreditbedarf	18
5. Liquide Mittel	19
6. Liquiditätsplanung 2014-2017	19
7. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung	20

VORWORT

Im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Durchführung eines Bürgerhaushaltes hat das Amt für Finanzwirtschaft diese Informationsbroschüre auf der Internetseite der Stadt Ratingen veröffentlicht. Diese Broschüre stellt im Wesentlichen eine „Anleitung“ dar, wie der umfangreiche Haushaltsplan gelesen werden kann bzw. an welcher Stelle welche Informationen ersichtlich sind. Darüber hinaus werden in der Broschüre bestimmte haushaltsrechtliche Sachverhalte erläutert.

Der Haushaltsplanentwurf ist auf der Internetseite der Stadt Ratingen unter der Rubrik „Bürgerservice, Rat, Verwaltung“ → „Haushalt“ für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen einsehbar.

Um einen besseren Überblick zu erhalten, sollte zunächst der Vorbericht zum Haushaltsplan aufgerufen und gelesen werden. Die dargestellten Grafiken tragen ebenfalls zur Veranschaulichung des umfangreichen Zahlenmaterials bei. Sie geben einen Überblick über die wesentlichen Aufwendungen und Erträge sowie Ein- und Auszahlungen.

Die Aufgaben der Gemeinde werden in Produkte untergliedert. Im Produktplan werden dann die entsprechenden Erträge und Aufwendungen als Teilergebnisse aufgabenbezogen dargestellt.

Die geplanten Investitionen werden ausführlich im mehrjährigen Investitionsprogramm dargestellt. Sie werden ebenfalls produktbezogen aufbereitet.

Die Haushaltsberatung des Rates erfolgt auf Basis des Budgetplanes.

Hierbei handelt sich um eine organisationsbezogene Betrachtung der Aufwendungen und Erträge auf die einzelnen Ämter.

Alle Bürgerinnen und Bürger haben die Gelegenheit, der Stadt Ratingen Hinweise und Anregungen zum Haushaltsplanentwurf 2014 zukommen zu lassen. Alle Rückmeldungen werden von der Verwaltung unter der E-Mail-Adresse buergermeister@ratingen.de oder auf dem Postweg (Stadt Ratingen, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen) entgegen genommen. Alle eingegangenen Hinweise und Anregungen werden in das laufende Etatberatungsverfahren aufgenommen und in der entsprechenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses berücksichtigt.

Wir hoffen, mit dieser Broschüre interessante Einblicke in die Finanzen der Stadt Ratingen zu vermitteln und wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein gutes und erfolgreiches Neues Jahr.

I. AUFSTELLUNG, VERABSCHIEDUNG UND AUFBAU DES STÄDTISCHEN HAUSHALTSPLANES

Im Haushaltsplan sind die Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen des neuen Haushaltsjahres im Einzelnen einzuplanen. Der Rat gibt mit dem Haushaltsplan die Schwerpunkte des künftigen Verwaltungshandelns vor. Der Haushaltsplan besteht aus mehreren Elementen und ist in einer bestimmten Art und Weise vom Bürgermeister und Stadtkämmerer aufzustellen und vom Rat zu verabschieden. Dies wird im Folgenden dargestellt:

1. Prozess der Haushaltsplanaufstellung

Die Aufstellung des Haushaltsplanes erfolgt nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren (§ 80 Gemeindeordnung NRW) und umfasst folgende Schritte:

- a. Aufstellung des Entwurfes durch den Kämmerer und den Bürgermeister auf Basis von Erfahrungswerten, Prognosen und Mittelanmeldungen der einzelnen Ämter;
- b. Einbringung des Entwurfes in den Rat inkl. einer Erläuterung mit den Etatreden des Bürgermeisters und des Kämmerers; die Etatreden können Sie auf der Internetseite der Stadt Ratingen nachlesen;
- c. Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ratingen sowie Auslegung des Haushaltsplanes zur Einsichtnahme für interessierte Bürgerinnen und Bürger;
- d. Stadtteilbezogene Beratung der Investitionsmaßnahmen in den sechs Bezirksausschüssen der einzelnen Ratinger Stadtteile
- e. Themenbezogene Beratung in den acht Fachausschüssen (Sozialausschuss, Jugendhilfeausschuss, Kulturausschuss, Schulausschuss, Sportausschuss, Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt, Wirtschaftsförderungsausschuss, Bau- und Vergabeausschuss);
- f. Zusammenfassung aller Beratungsergebnisse und ganzheitliche Beratung im Haupt- und Finanzausschuss;
- g. Abschließende Beratung und Verabschiedung im Rat (inkl. der Etatreden der Fraktionen);
- h. Einarbeitung der vom Rat beschlossenen Änderungen in den Haushaltsplan;
- i. Anzeige des Haushaltsplanes bei der Aufsichtsbehörde (Kreis Mettmann);
- j. Nach Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde wird dann die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht und erlangt so Rechtskraft;

Die Haushaltsberatung im Rat erfolgt auf Basis des Budgetplanes (laufende Einnahmen und Ausgaben der Stadtämter) und des Investitionsplanes (Investitionen - i.d.R. einmalige Ausgaben, mit denen langlebige Werte geschaffen werden). Im Ratinger Budgetplan werden auch sämtliche Zuschüsse, die die Stadt an Dritte zu zahlen plant, übersichtlich aufgelistet.

2. Die Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan wird vom Rat im Rahmen der Haushaltssatzung erlassen. Sie stellt gewissermaßen ein „auf die Stadt Ratingen beschränktes Gesetz“ dar und enthält neben den Gesamtaufwendungen und -erträgen auch die Hebesätze für Gewerbe- und Grundsteuer sowie die Kreditobergrenzen.

3. Vorbericht des Haushaltsplanes

Zunächst werden in einem ausführlichen Vorbericht neben grundsätzlichen Erläuterungen über Struktur und Erstellung des Haushaltsplanes, die Finanz- und Wirtschaftslage der Stadt, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die wesentlichen Informationen zum neuen Haushaltsjahr dargestellt. Hier werden auch drohende Risiken und die Entwicklung der wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten dargestellt, sodass insgesamt schon durch den Vorbericht ein umfassendes Bild entsteht.

Um einen schnellen Überblick zu erhalten, sollte zunächst der Vorbericht einschließlich der Grafiken gesichtet werden.

4. Gesamtergebnisplan- und Gesamtfinanzplan

Der Ergebnisplan ist ein Kernelement des Haushaltsplanes. Im Ergebnisplan werden Aufwendungen und Erträge geplant – er entspricht somit weitgehend der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Differenz zwischen den Erträgen und Aufwendungen des Ergebnisplanes stellt den geplanten Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag dar. Nach Abschluss des Haushaltsjahres sind die tatsächlichen Rechnungsergebnisse bekannt (Ergebnisrechnung).

Die Herstellung des Haushaltsausgleiches ist besonders abhängig von der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung, die sich vor allem bei den Steuereinnahmen bemerkbar macht. Die Steuereinnahmen können somit von Jahr zu Jahr zum Teil hohen Schwankungen unterliegen. Hier wird insbesondere auf die Risiken der Gewerbesteuerprognose hingewiesen.

Die aktuellen Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzpläne sind im Internet bei den Unterlagen des Haushaltes abrufbar.

Der Gesetzgeber erlaubt allen Kommunen, bis zu einer bestimmten Höhe eine Reduzierung des Eigenkapitals in Kauf zu nehmen, um Jahresfehlbeträge auszugleichen. Dieser ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde reduzierbare Teil des Eigenkapitals wird Ausgleichsrücklage genannt. Zugleich besteht seit 2013 die Möglichkeit, Jahresüberschüsse aus Vorjahren nachträglich in die Ausgleichsrücklage einzustellen.

Die meisten anderen Kommunen haben im Gegensatz zu Ratingen die o.g. Ausgleichsrücklage bereits in voller Höhe in Anspruch genommen. Diese Kommunen müssen sich deshalb ihre Haushalte von der Aufsichtsbehörde genehmigen lassen und dürfen teilweise nur Pflichtaufgaben unter strengen Auflagen der Aufsichtsbehörde wahrnehmen. Freiwillige Aufgaben dürfen hier in der Regel nicht mehr oder nur noch sehr stark eingeschränkt fortgesetzt werden. Dies führte in einigen Kommu-

nen zum Beispiel zu Schließungen von Bädern, Stadthallen, Büchereien usw. Solange diese Kommunen ihre Haushalte nicht ausgleichen können, dürfen sie keine eigenen finanziellen Entscheidungen mehr treffen. Jede Investitionsmaßnahme an Schulen, Kindergärten usw. muss zum Beispiel von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

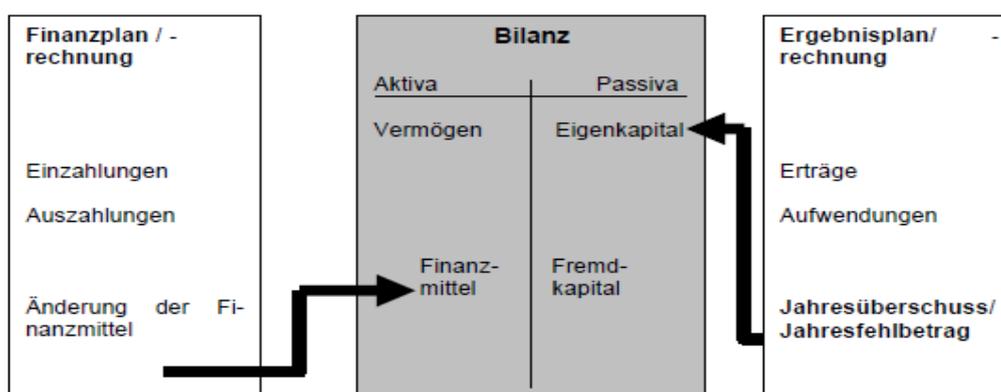
Eine solche Entwicklung ist in der Stadt Ratingen aus heutiger Sicht nicht zu erwarten, es sei denn, es würden z.B. erhebliche, nicht vorhersehbare Steuerausfälle eintreten.

Im Gegensatz zum Ergebnisplan werden im Finanzplan die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen registriert und gegenübergestellt. Diese zeigen so die geplante Veränderung des städtischen Zahlungsmittelbestandes bzw. die Veränderungen auf dem städtischen Bankkonto. Der Finanzplan (bzw. nach Abschluss des Haushaltsjahres die Finanzrechnung) ist somit vergleichbar mit einem privaten Girokonto, auf dem sämtliche Bankbewegungen registriert und fortgeschrieben werden (entspricht prinzipiell der kaufmännischen Cashflow- bzw. Kapitalflussrechnung).

In Ziffer 5 wird in einem Exkurs anhand von Beispielen der nicht immer leicht nachvollziehbare Unterschied zwischen bestimmten Erträgen und Aufwendungen des Ergebnisplanes und bestimmten Ein- und Auszahlungen des Finanzplanes näher erläutert. In den meisten Fällen sind jedoch Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Erträge und Einzahlungen gleich; Ausnahmen stellen vor allem Investitionsmaßnahmen und Rückstellungen dar (vgl. [Exkurs Aufwendungen und Erträge vs. Ein- und Auszahlungen](#)).

5. Zusammenhang zwischen der Ergebnis- und Finanzrechnung und der Bilanz

Die Ergebnisse von Finanz- und Ergebnisrechnung werden im Rahmen des Jahresabschlusses in die Bilanz „überführt“. Der Jahresüberschuss bzw. –fehlbetrag eines Jahres in der Ergebnisrechnung erhöht oder vermindert rechnerisch das Eigenkapital in der Bilanz (Passiva) zum Stichtag 31. Dezember. Die Änderung der Finanzmittel („Bankkonto“) in einem Jahr erhöht oder vermindert den Bestand an Finanzmitteln in der Bilanz (Aktiva) zum Stichtag 31. Dezember. Dies veranschaulicht folgende Grafik:



Die städtische Bilanz zeigt auf der Aktivseite das städtische Vermögen und auf der Passivseite, wie dieses Vermögen finanziert worden ist – sie ist weitestgehend mit einer handelsrechtlichen Bilanz vergleichbar.

Die gesamte Bilanz finden Sie im Haushaltsplan im Anschluss an den Vorbericht.
Zur besseren Verständlichkeit hier eine Erläuterung einzelner Begriffe

Anlagevermögen: Vermögen, das der Stadt Ratingen auf Dauer dienen soll.

Umlaufvermögen: Vermögen, das der Stadt Ratingen nicht auf Dauer dienen soll, sondern zum Verbrauch oder Verkauf zur Verfügung steht.

Betriebs- und Geschäftsausstattung: Weit gefasster Begriff für bewegliches Vermögen, wie z.B. die Schul- und Büroeinrichtungen, Atemschutzgeräte, Kettensägen etc.

Anlagen im Bau: Noch nicht fertig gestellte Investitionsmaßnahmen, die daher auch noch nicht „in Betrieb genommen wurden“ und deshalb der Werteverzehr noch nicht gleichmäßig auf die Nutzungsdauer verteilt wird (noch keine Aufwendungen aus Abschreibungen).

Liquide Mittel: Geldbestand auf Bankkonten und in der „Kasse“.

Ausgleichsrücklage: Anteil des Eigenkapitals, der ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum Haushaltsausgleich herangezogen werden kann. Eine solche Entnahme aus der Ausgleichsrücklage bedeutet aber immer eine Verringerung des Eigenkapitals!

Sonderposten: Hier werden Zuschüsse und Zuweisungen zusammengefasst, die die Stadt Ratingen in der Vergangenheit erhalten hat.

Rückstellungen: Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten, also Verbindlichkeiten von denen nicht mit Sicherheit weiß, ob sie entstehen werden, oder wann und in welcher genauen Höhe.

Verbindlichkeiten: Hierunter sind Schulden, die die Stadt derzeit hat, zusammengefasst. Das umfasst zum einen Kredite, aber auch im alten Jahr noch eingegangene Rechnungen, die erst nach dem Jahreswechsel im neuen Jahr fällig sind.

Exkurs: Aufwand und Ertrag im Ergebnisplan vs. Auszahlung und Einzahlung im Finanzplan

Der Unterschied zwischen Aufwand und einer Auszahlung liegt in der zeitlichen Zuordnung des entsprechenden Geschäftsvorfalles. Diese ist beim Aufwand an den Zeitpunkt des Güterverbrauchs und bei Auszahlungen an den Zahlungszeitpunkt geknüpft. Aufwand ist also der bewertete Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen in einem Jahr. Im Regelfall sind Aufwand und Auszahlung identisch (z.B. Personalkosten). Wird jedoch z.B. in 2011 ein Rettungswagen für 120.000 € gekauft der 6 Jahre fahren soll, so stellt dies eine Auszahlung nur im Jahr der Anschaffung, also im Jahr 2011 dar. Aufwand entsteht jedoch während der gesamten Nutzungsdauer in Höhe von 20.000 € pro Jahr. Das Fahrzeug wird folglich mit gleichmäßigen Raten verteilt auf die Nutzungsdauer innerhalb von 6 Jahren „abgeschrieben“ (Aufwendungen aus Abschreibungen).

Ein weiteres wichtiges Beispiel ist die Bildung von Pensionsrückstellungen für Beamte und Beamtinnen. Jede/r Beamte/in erwirbt jedes Jahr Pensionsansprüche. Diese stellen Verbindlichkeiten einer Stadt gegenüber Ihren Beamten und Beamtinnen dar. Anders als bei den gesetzlich versicherten Arbeitnehmern, bei denen der Arbeitgeber bereits während den Beschäftigungszeiten jedes Jahr tatsächlich Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen muss, muss eine Stadt für die Beamten und Beamtinnen erst Zahlungen leisten, wenn der/die Beamte/in pensioniert wird.

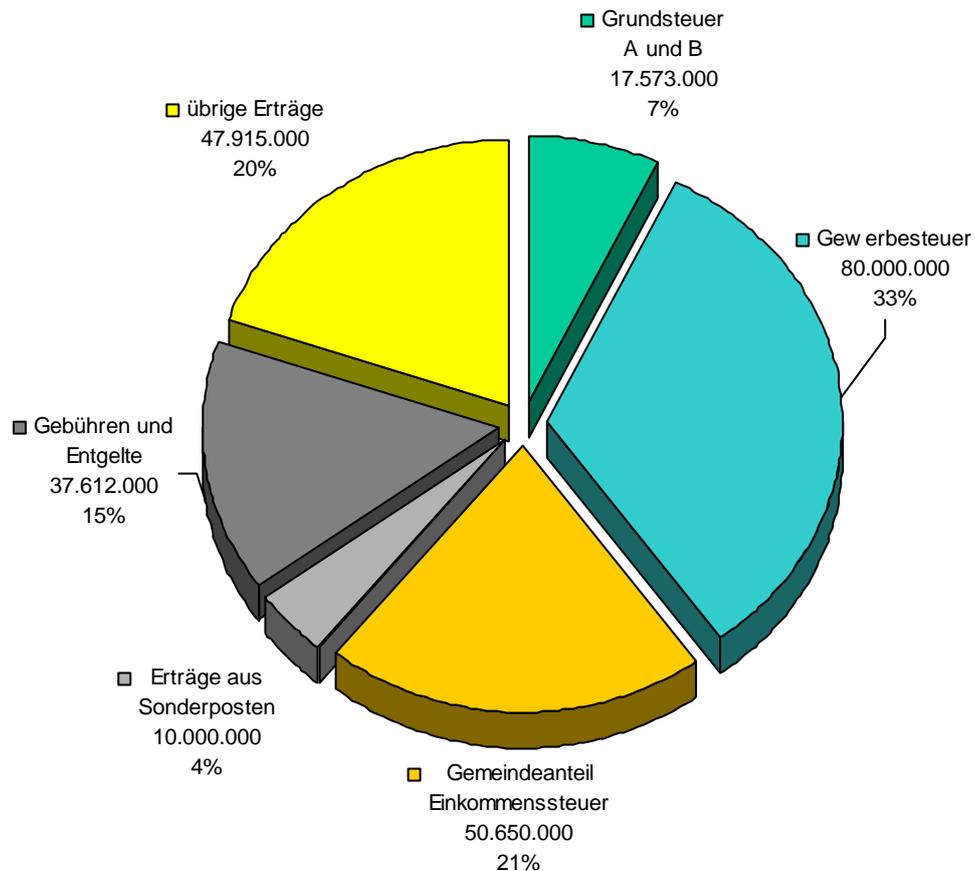
Die jedes Jahr von den Beamten und Beamtinnen neu erworbenen Pensionsansprüche sind jedoch als nicht-zahlungswirksamer Aufwand im Ergebnisplan zu berücksichtigen und erhöhen so Jahr für Jahr den „fiktiven“ Bilanzposten der Pensionsrückstellungen (ohne dass tatsächlich Geld zurückgelegt wird).

Durch die zeitliche Zuordnung von Aufwendungen zum Zeitpunkt des Verbrauchs soll die Haushaltswirtschaft intergenerativ gerecht werden. Das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit ist der Grund, wieso mit der Einführung der doppelten Buchführung bei den Kommunen ein Haushalt nur dann als ausgeglichen gilt, wenn die Aufwendungen die Erträge nicht übersteigen.

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM GESAMTERGEBNISPLAN

1. Woher kommt das städtische Geld?

Die für den Haushaltsausgleich notwendigen Erträge sind vielfältig. Die wichtigsten sind die Gewerbesteuer, der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, Gebühren und Entgelte sowie die Grundsteuern.



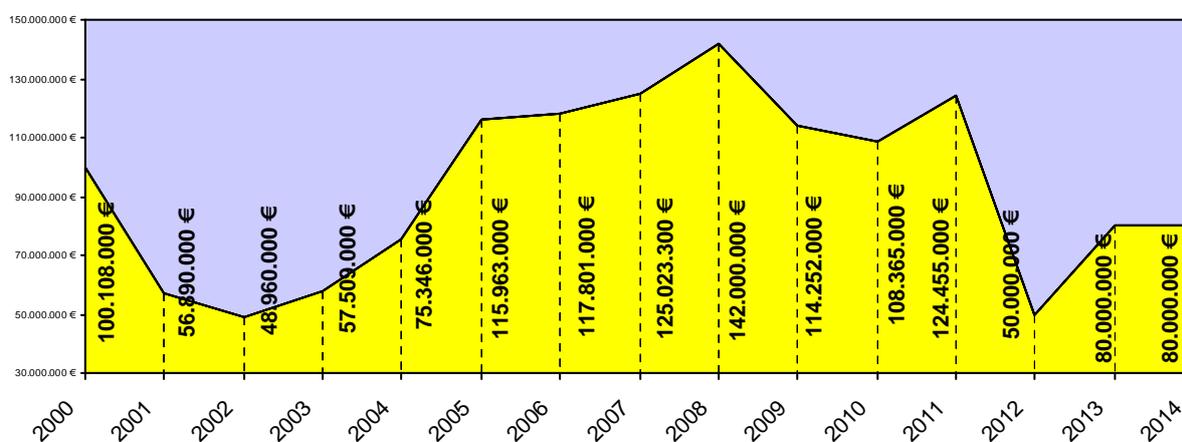
a. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird von ansässigen Unternehmen auf ihren Gewinn gezahlt. Auf Grund der stark angesiedelten Unternehmen hat Ratingen im Vergleich zu anderen Kommunen überdurchschnittlich hohe Gewerbesteuererträge. Die Ermittlung der Gewerbesteuererträge ist im Vorbericht näher erläutert.

Die Gewerbesteuer unterliegt von Jahr zu Jahr Schwankungen, die der allgemeinen wirtschaftlichen Lage sowie der individuellen Ertragsentwicklung der einzelnen Unternehmen geschuldet sind. Diese Entwicklungen spiegeln sich in der Regel erst 1 bis 2 Jahre später im Steueraufkommen wider, sodass die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der Ratinger Unternehmen noch nicht vollständig in den Zahlen erkennbar ist.

Zunächst werden auf der Basis der zuletzt festgestellten Gewinne Gewerbesteuervorauszahlungen erhoben. Die endgültige Abrechnung der Gewerbesteuer erfolgt erst nach dem Eingang der Gewerbesteuermessbescheide (wie auch die Einkommenssteuer erst mit der Abgabe der Steuererklärung und dem darauf folgenden Bescheid des Finanzamtes abgerechnet wird). Diese liegen mitunter erst zwei bis drei Jahre später vor. Schwankungsrisiken negativer, wie positiver Art sind auch in Zukunft nicht auszuschließen.

Entwicklung der Gewerbesteuer:



b. Einkommensteuer

Neben der Gewerbesteuer ist der kommunale Anteil an der Einkommensteuer die wichtigste Ertragsquelle. Nähere Erläuterungen ergeben sich aus dem Vorbericht des Haushaltsplanes.

c. Gebühren und Entgelte

Gebühren und Entgelte werden – im Gegensatz zu Steuern – für konkrete Leistungen erhoben. Zu diesem Bereich gehören sowohl die Leihgebühren der Bücherei und Verwaltungsgebühren, als auch VHS- oder Parkgebühren. Am wichtigsten in diesem Bereich sind jedoch die Benutzungsgebühren (Märkte, Friedhöfe, Abwasserbeseiti-

gung, Straßenreinigung, Rettungsdienst und Abfallentsorgung), die kostendeckend geführt werden müssen.

Zur Berechnung der Gebührensätze wird jedes Jahr auf Basis der erwarteten Kosten (z.B. Personal-, Sach-, Gebäude- und Querschnittskosten) und Gebührenfälle (z.B. Einsätze des Rettungsdienstes) eine Kalkulation der zur Kostendeckung erforderlichen Gebührensätze erstellt. Zum Jahresende wird dann ein Betriebsabschluss für die Gebührenhaushalte erstellt, sodass festgestellt werden kann wie hoch die tatsächlichen Kosten und Gebührenerträge waren. Dabei besteht ein Gewinnerzielungsverbot für **alle** Gebühren, sodass eventuell zu viel vereinnahmte Erträge über die Gebührensätze im nächsten Jahr wieder an den Gebührenzahler zurückgegeben werden.

d. Grundsteuer A und B

Die Grundsteuern müssen sämtliche Grundstückseigentümer und – über die Nebenkostenabrechnung – i.d.R. auch die Mieter zahlen. Sie wird zurzeit nach dem Einheitswert des Grundstückes bemessen. Dabei wird zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Grundsteuer A) sowie bebauter Fläche (Grundsteuer B) unterschieden.

e. Übrige Erträge

Unter dieser Position sind insbesondere die Gewinnausschüttung der Stadtwerke sowie die Zuwendungen und Zuschüsse, die überwiegend vom Land NRW und dem Bund geleistet werden (v.a. Betriebskostenzuschüsse für Kindergärten) zu nennen. Hinzu kommen sonstige Steuererträge aus Hunde- und Vergnügungssteuer sowie einem Anteil an der Umsatzsteuer.

10

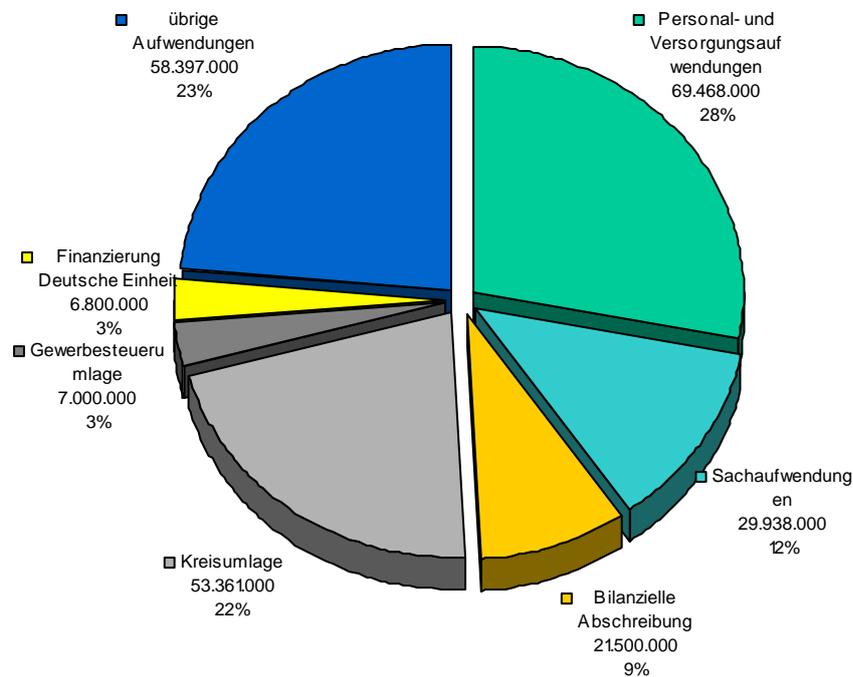
f. Erträge aus Sonderposten

Zuschüsse zu Investitionen, wie z.B. ein Baukostenzuschuss vom Land zu einem neuen Kindergarten, verbessern nicht einmalig das Jahresergebnis in voller Höhe, sondern werden als Sonderposten in der Bilanz abgebildet. Korrespondierend zu den Abschreibungsbeträgen (z.B. eines Fahrzeuges) wird auch in gleichem Maße der Sonderposten über die Nutzungsdauer (des Fahrzeuges) aufgelöst. Diese Auflösung stellt einen Ertrag dar, d.h. sie verbessert das Jahresergebnis. So werden auch die Zuschüsse intergenerativ gerecht auf die Lebensdauer der damit verbundenen Investition verteilt.

g. Schlüsselzuweisungen

Schlüsselzuweisungen sind Zahlungen des Landes an die Kommunen. Diese Zahlungen dienen der Unterstützung finanzschwacher Kommunen und werden an Hand der Steuerkraft der Gemeinden verteilt. Auf Grund der hohen Steuerkraft bei der Gewerbesteuer erhält die Stadt Ratingen keine Schlüsselzuweisungen vom Land. Deshalb muss die Stadt Ratingen ihre Ausgaben überwiegend aus eigenen Mitteln bestreiten.

2. Wohin geht das Geld bzw. wofür muss es ausgegeben werden?



a. Abgaben an den Kreis und das Land

Die Kreisumlage dient der Finanzierung der durch den Kreis Mettmann wahrgenommenen Aufgaben und bemisst sich auf Grundlage der Steuerkraft der Stadt Ratingen sowie einem vom Kreis Mettmann festgelegten Hebesatz.

Die von der Gewerbesteuer abzuführende Gewerbesteuerumlage steht dem Land NRW zu, während der Ratinger Anteil zur Finanzierung der Deutschen Einheit über das Land an den Bund geht. Die sonstigen Umlagen beinhalten die Krankenhaus-, die Berufsschul- und die Verkehrsverbandsumlage.

b. Personal- und Versorgungsaufwendungen

Der Aufwand für Personal ist mit einem knappen Viertel der ordentlichen Aufwendungen nach den Transferaufwendungen (=Umlagen) der zweitgrößte Aufwandsposten. Dies ist ein für Kommunen übliches Verhältnis, weil die städtischen Bediensteten im Wesentlichen Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger erbringen. Hierunter sind sämtliche Aufwendungen für Löhne und Gehälter einschließlich der von der Stadt als Arbeitgeber zu tragenden Nebenkosten erfasst. Außerdem fließen hier Aufwendungen für die Bildung von Pensions- und Beihilferückstellungen ein. Durch die Bildung dieser Rückstellungen wird das Haushaltsergebnis durch Aufwendungen für Pensionsansprüche belastet (vgl. [Exkurs Aufwendungen und Erträge vs. Ein- und Auszahlungen](#))

Diese Rückstellungsbildung betrifft allerdings nur die Ergebnisrechnungen der entsprechenden Jahre - es wird also kein „echtes“ Geld zurückgelegt, sodass die Liquidität in den nächsten Jahren durch steigende Pensionsauszahlungen verstärkt belastet sein wird.

Mit den Personalaufwendungen hängen auch die Versorgungsaufwendungen zusammen. Im Gegensatz zu den Personalaufwendungen sind hier die Aufwendungen für Versorgungsempfänger, also Pensionäre u.ä., zu veranschlagen, insbesondere die Beiträge zur Versorgungskasse und die Beihilfen.

c. Sachaufwendungen

Unter diesen Posten fallen alle Zahlungen für Sach- und Dienstleistungen, die keine Investitionen darstellen. Dazu gehören z.B. Instandhaltungsarbeiten an städtischen Gebäuden sowie dem Straßen- und Kanalnetz aber auch Strom-, Gas- und Wasserkosten oder auch Schülerbeförderungskosten.

d. Übrige Aufwendungen

Dieser große Posten umfasst verschiedene Aufwendungen, die nicht unter einen Oberbegriff zu fassen sind, wie z.B.:

- Restmüllentsorgungskosten
- Zuschüsse für den Betrieb von Kindergärten an freie Träger, wie z.B. Kirchen
- Sonstige Transferaufwendungen, z.B. im Bereich der Jugendhilfe oder an Verbände und Vereine
- Hilfen zur Erziehung, die das Jugendamt gewährt (z.B. sozialpädagogische Betreuung, Familienberatung, Unterbringung in Pflegefamilien oder Heimen, etc.
- Versicherungen für Fahrzeuge, Gebäude etc.
- Zinsaufwand.

12

e. Bilanzielle Abschreibungen

Vermögensgegenstände haben in aller Regel eine begrenzte Nutzungsdauer. Nach dieser Zeit ist nach Erfahrungswerten eine Totalsanierung, ein Neubau oder eine Ersatzbeschaffung notwendig, d.h. der Vermögensgegenstand hat seinen Wert verloren. Aus diesem Grund wird Vermögen jedes Jahr um einen Abschreibungsbetrag verringert, sodass am Ende der prognostizierten Nutzungsdauer ein symbolischer Restwert von 1 € übrig bleibt. Abschreibungen stellen Aufwand dar und belasten somit das Ergebnis.

Beispiel: Ein Feuerwehrfahrzeug wird am 01.01.2011 für 200.000 € beschafft und hat eine erwartete Nutzungsdauer von 10 Jahren, d.h. es werden in den folgenden Jahren der Nutzung je Jahr 20.000 € abgeschrieben.

III. TEILPLÄNE

Die Aufgaben der Gemeinde werden in Produkte, wie z.B. Feuerwehr, Rettungsdienst, Bestattungswesen, Grundschulen, Straßenbau etc., untergliedert. Die 138 Produkte werden in Produktgruppen und 17 Produktbereichen zusammengefasst. Im Haushaltsplan sind neben den Gesamtplänen auch Teilpläne für die Produktbereiche und -gruppen abgebildet. Die Beratungen in den Ausschüssen und dem Rat finden auf der noch detaillierteren Basis der Ämterbudgets statt.

Den Produktplan mit der Aufteilung in Produktbereiche und –gruppen, die vollständigen Teilpläne der einzelnen Produktbereiche sowie die vollständigen Teilpläne für die einzelnen Produktgruppen finden Sie im Internet bei den Detailunterlagen zum Haushaltsplan.

Wie stark die entsprechenden Bereiche sich aus eigenen Erträgen tragen können, zeigt sich an ihrem Überschuss bzw. dem Zuschussbedarf, der sich aus dem jeweiligen Teilergebnisplan ergibt. Personalaufwand und Abschreibungen sind dabei schon den einzelnen Bereichen zugeordnet.

IV. INVESTITIONEN

Ratingen ist trotz der hohen Umlagen und sonstigen Kosten noch in der Lage, eigenständig über Investitionsmaßnahmen entscheiden zu können.

Insbesondere Konsolidierungsmaßnahmen, d.h. Verschiebung, Verkleinerung oder Wegfall von Investitionsmaßnahmen führen zu einer Verringerung des Investitionsvolumens.

Da die vorhandenen liquiden Mittel zur Vermeidung von Kassenkrediten benötigt werden, muss eine Kreditermächtigung zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen eingeplant werden. Nach Fertigstellung der Investitionen werden diese abgeschrieben, sodass in den Folgejahren das Ergebnis durch Abschreibungsaufwand zeitanteilig belastet wird.

Sämtliche in den Stadtteilen geplanten Investitionen werden auch im jeweils zuständigen Bezirksausschuss beraten. Die entsprechenden Termine können im Ratsinformationssystem (<http://ris.ratingen.de/>) unter dem Button „Sitzungskalender“ abgerufen werden.

Das vollständige Investitionsprogramm finden Sie im Internet bei den Detailunterlagen zum Haushaltsplan.

V. SCHULDENSTAND DER STADT RATINGEN

In der öffentlichen Debatte spielen die Schulden der Kommunen häufig eine große Rolle. Grundsätzlich dürfen Kredite nur für Investitionen und nur dann aufgenommen werden, wenn es keine wirtschaftlichere Alternative gibt. In Ratingen wurden und

werden diese Grundsätze strikt eingehalten. Kassenkredite zur Finanzierung von laufenden Aufwendungen mussten in den letzten Jahren nicht aufgenommen werden. Der Schuldenstand der Stadt Ratingen ist im Vorbericht des Haushaltsplanes ersichtlich (einschließlich Grafiken).

VI. ECKDATEN ZUM AKTUELLEN HAUSHALTSPLANENTWURF

Die Eckdaten zum aktuellen Haushaltsplanentwurf werden im Vorbericht erläutert. Hier erhält man einen schnellen Überblick zur aktuellen Haushaltsplanentwicklung und den wesentlichen Finanzdaten. Im Folgenden werden die Eckdaten aus dem Vorbericht auszugsweise dargestellt:

Im Ergebnisplan 2014 werden Gesamterträge i.H.v. **243.750.000 €** veranschlagt. Dem stehen Gesamtaufwendungen von 246.464.000 € gegenüber (zuzüglich Solidaritätsumlage von 4.262.000 € = **250.726.000 €** s. unten).

Im Haushaltsplanentwurf 2014 ist ein Fehlbetrag i.H.v. 2.714.000 € eingeplant. Die vom Landtag am 27.11.2013 beschlossene Solidaritätsumlage, deren Höhe bis zuletzt diskutiert wurde und auch erst am 27.11.2013 abschließend feststand, konnte auf Grund der Terminvorgaben zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2014 noch nicht berücksichtigt werden. Gemäß der nun beschlossenen Modellberechnung des Landes muss die Stadt Ratingen im Jahr 2014 eine **Solidaritätsumlage von rd. 4,3 Mio. €** (4.262.000 €) bezahlen. Diese Solidaritätsumlage ist im Rahmen der Etatberatungen 2014 im Haushaltsplan noch zu veranschlagen. Ursprünglich sollte die Stadt Ratingen gemäß einer 1. Modellberechnung des Landes eine Solidaritätsumlage von 8,5 Mio. € in 2014 finanzieren. Das Land hat hierzu am 27.11.2013 jedoch noch eine Reduzierung beschlossen, allerdings die Laufzeit der Solidaritätsumlage um zwei auf neun Jahre verlängert.

Vorbehaltlich der Entwicklung der künftigen, jährlichen Steuerkraftzahlen muss die Stadt Ratingen aus heutiger Sicht Solidaritätsumlagen bis zum Jahr 2020 von insgesamt ca. 37 Mio. € aufbringen. Daraus werden die vom Land beschlossenen Finanzhilfen an finanziell notleidende Städte mitfinanziert.

In den nachfolgenden Zahlendarstellungen zum Haushaltsjahr 2014 ist die o.g. Solidaritätsumlage von rd. 4,3 Mio. € berücksichtigt:

Der Fehlbetrag im Haushaltsplan 2014 beträgt **rd. 7 Mio. €** (6.976.000 €).

Dieser Fehlbetrag wird die Ausgleichsrücklage weiter reduzieren (Stand der Ausgleichsrücklage zum 31.12.2011 rd. 62,1 Mio. € abzgl. Planfehlbetrag 2012 von 35,6 Mio. € zuzgl. Schätzergebnis 2013 von rd. +13 Mio. € abzgl. Fehlbetrag 2014 von -7 Mio. € = ca. 32,5 Mio. € voraussichtlicher Stand Ende 2014). Der Haushalt 2014 ist somit strukturell nicht ausgeglichen.

Im Haushaltsjahr 2013 betrug die geplante Ergebnisunterdeckung rd. 2,9 Mio. €. Insbesondere die folgenden Positionen führen zu Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und die Verschlechterung des Planfehlbetrages um 4,1 auf rd. 7 Mio. €

- Hauptsächlich für die Verschlechterung im Jahr 2014 ist die Solidaritätsumlage von rd. 4,3 Mio. €
- Die Gewerbesteuereinnahmen sind in Höhe des Vorjahresansatzes (80 Mio. Euro) veranschlagt (s. hierzu Erläuterungen unter Ziff. 5.2.2). Eine Veränderung der Gewerbesteuerhebesätze ist nicht vorgesehen.
- Die Grundsteuereinnahmen steigen um rd. 0,2 Mio. € auf Grund neuer Veranlagungsobjekte. Eine Veränderung der Grundsteuerhebesätze ist nicht vorgesehen.
- Der Anteil an der Einkommensteuer steigt um rd. 2,4 Mio. € auf rd. 50,6 Mio. € an (Ansatz 2013: 48,2 Mio. €). Die Veranschlagung erfolgt auf der Basis der Orientierungsdaten des Landes.
- Gemäß Entwurf des Kreishaushaltes 2014 ist gegenüber dem Vorjahresansatz eine um rd. 1,2 Mio. € niedrigere Kreisumlage berücksichtigt. Die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Städte sind erheblich gestiegen – insbesondere bei der Stadt Monheim. Der Kreisumlagehebesatz soll voraussichtlich sehr deutlich auf 35,4 Prozentpunkte gesenkt werden. Auf Grund der enorm gestiegenen Umlagegrundlagen muss der Kreis Mettmann demgegenüber einen wesentlich größeren Anteil an der Landschaftsumlage tragen. Dadurch steigt der von den kreisangehörigen Städten aufzubringende Kreisumlagebedarf deutlich an. Trotz des erheblich reduzierten Kreisumlagehebesatzes verringert sich die von der Stadt Ratingen zu tragende Kreisumlage aus den o.g. Gründen nicht wesentlich und beträgt vorläufig rd. 53,4 Mio. € (Ansatz 2013: 54,6 Mio. €; voraussichtliches Rechnungsergebnis 2013: 55,6 Mio. €).
- Die Sonderumlagen des Kreises Mettmann (Berufsschulumlage und Umlage Verkehrsverbund Rhein-Ruhr) steigen lt. Kreishaushaltsentwurf 2014 um insgesamt rd. 0,6 Mio. €
- Aus der Abrechnung der Einheitslasten des Jahres 2012 sind in 2014 gemäß einer ersten Modellberechnung Rückerstattungen von 1,7 Mio. € eingeplant. Da das Einheitslastenabrechnungsgesetz für verfassungswidrig erklärt wurde, musste das Land NRW eine Neuregelung herbeiführen. Die Änderungen wurden zuvor gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert und von diesen zustimmend zur Kenntnis genommen. Daher wurde bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2014 bereits davon ausgegangen, dass das Land die Neuregelungen ohne Änderungen beschließen wird. Der erwartete Beschluss des Landtages erfolgte am 28.11.2013.
- Gewinnausschüttungen der Stadtwerke Ratingen GmbH sind vorläufig in Höhe des Vorjahresansatzes eingeplant. Änderungen können sich noch ergeben, da der Wirtschaftsplan 2014 noch verabschiedet werden muss. Auch die Gewinnausschüttung der Sparkasse HRV ist in Vorjahreshöhe eingeplant. Daher ergeben sich bei den Finanzerträgen keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.
- Die Personalaufwendungen im Personalkostenbudget erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rd. rd. 3,3 Mio. €. Hiervon sind rd. 0,8 Mio. € auf erwartete Steigerungen bei den Zuführungen zu Pensionsrückstellungen zurückzuführen.

ren. Ohne diese Zuführungen steigert sich das Personalkostenbudget um rd. 2,5 Mio. €, d.h. um rd. 3,9% (ohne Zuführungen zu Pensionsrückstellungen). Die Gründe für die Steigerungen sind unter Ziffer 5.3.1 im Einzelnen erläutert. Der Mehrbedarf von 2,5 Mio. € wird durch die erwarteten Mehreinnahmen beim Anteil aus der Einkommensteuer (s.o.) kompensiert.

- Die bilanziellen Abschreibungen erhöhen sich auf Grund der prognostizierten Anlagenzugänge und Aktivierung von Anlagen im Bau um rd. 0,6 Mio. € (vorbehaltlich Rechnungsergebnisse 2012 und 2013). Demgegenüber verbessern sich die Erträge aus den Sonderposten um rd. 0,3 Mio. €
- Die Sachaufwendungen erhöhen sich um rd. 1,7 Mio. € v. a. aus folgenden Gründen: Mehrbedarf Bewirtschaftungsausgaben Offene Ganztagschule rd. 0,3 Mio. €, Mehrbedarf Planungskosten (räumliche Planung) rd. 0,2 Mio. €, Mehrbedarf Energiekosten rd. 0,4 Mio. €, zur Aufrechterhaltung der Grün- und Spielflächenstandards und auf Grund von Flächenzuwächsen erforderliche Mehraufwendungen bei der Grünunterhaltung rd. 0,2 Mio. €
- Die Hilfen zur Erziehung / Heimunterbringung etc. (Budget 51.90.04) erhöhen sich um rd. 0,15 Mio. € auf rd. 9,35 Mio. € (2013: rd. 9,2 Mio. €).
- Die Zinsaufwendungen für Kredite wurden um rd. 0,6 Mio. € niedriger als im Jahr 2013 eingeplant auf Grund des stark gesunkenen Zinsniveaus, der voraussichtlichen Zeitpunkte für die Inanspruchnahme von Umschuldungs- und Kreditermächtigungen sowie der geplanten Inanspruchnahme zinsreduzierter Förderprogramme.

1. Mittelfristige Finanz- und Ergebnisplanung

Gemäß der grundsätzlich auf den Orientierungsdaten des Innenministers NRW sowie der Novembersteuerschätzung basierenden Finanzplanung wird sich im Jahr 2015ff voraussichtlich das strukturelle Defizit in Höhe von ca. 6 - 7 Mio. € pro Jahr fortsetzen. Dies hängt entscheidend von der weiteren Entwicklung folgender Faktoren ab:

- 1.) Gewerbesteuer;
- 2.) der Kreisumlage (auch in Abhängigkeit von der Steuerentwicklung der anderen kreisangehörigen Städte; evtl. Chancen, die aus dem Koalitionsvertrag der CDU- und SPD-Fraktionen auf Bundesebene resultieren (z.B. aus der beabsichtigten teilweisen Übernahme von Kosten der Eingliederungshilfe durch den Bund) sind derzeit noch nicht bezifferbar);
- 3.) der Solidaritätsumlage (ändert sich jedes Jahr in Abhängigkeit der in den Gemeindefinanzierungsgesetzen jährlich je Kommune neu festzusetzenden Ausgangs- und Steuerkraftmessen).

Vor allem aus diesen **drei Positionen** können sowohl positive (Chancen) als auch evtl. ganz erhebliche negative finanzielle Entwicklungen (Risiken) jeweils in mehrerer Millionenhöhe (!) resultieren, die sich deutlich auf die Ergebnisentwicklung und die Herstellung des Haushaltsausgleiches in den Jahren 2013ff auswirken können.

Die Ausgleichsrücklage wird sich auf Grund des enormen Ergebnisfehlbetrages im Jahr 2012 deutlich verringern. Für das Jahr 2013 zeichnet sich demgegenüber ein

Überschuss ab (s. oben Ziffer 1.2). Insgesamt ist im Haushaltsjahr 2014 in den Jahren 2014 bis 2017 eine weitere Reduzierung der Ausgleichsrücklage um rd. 25,5 Mio. € vorgesehen. (einschl. Solidaritätsumlage) Die Ausgleichsrücklage könnte sich daher im Finanzplanungszeitraum schätzungsweise auf ca. 14 Mio. € reduzieren, insbesondere vorbehaltlich der o.g. Chancen und Risiken aus den vorgenannten drei Positionen sowie vorbehaltlich der Jahresabschlüsse 2012 und 2013.

Über die oben beschriebene Möglichkeit zur Aufstockung der Ausgleichsrücklage aus den Jahresüberschüssen 2008 bis 2011 muss der Rat noch mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 entscheiden. Auf die Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals und der Ausgleichsrücklage wird verwiesen (vgl. Ziffer 3.). Darin ist als Variante nachrichtlich die Entwicklung der Ausgleichsrücklage für den Fall der o.g. Aufstockung der Ausgleichsrücklage dargestellt. Die bilanzielle Ausgleichsrücklage (kein „zurückgelegtes Geld“) stellt allerdings ausschließlich einen Maßstab dar, ob eine Kommune mit oder ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde einen Haushaltsplan beschließen kann.

Der Gesamtergebnisplan ist auf der Seite G1 (blaue Seiten) dargestellt.

2. Investitionsmaßnahmen

Der Entwurf des Gesamtfinanzplans 2014 weist im Zeitraum 2014 bis 2017 insgesamt ein Investitionsvolumen von rd. 106,6 Mio. € aus (Vorjahr: 101,2 Mio. €), dem ein Kreditbedarf von insgesamt rd. 45,4 Mio. € (davon rd. 4,5 Mio. € in 2014 in Höhe der Tilgung, d.h. keine Nettoneuverschuldung), Inanspruchnahme liquider Mittel von 11 Mio. € sowie sonstige Einzahlungen (Landeszuschüsse, Beiträge, Fördererwartungen „ÖPNV-Mittel Düsseldorfer Platz“ sowie „Städtebaufördermittel Handlungskonzept Ratingen-Zentrum u. a.) i.H.v. 39 Mio. € gegenüberstehen. Das Investitionsvolumen ist gegenüber der bisherigen Planung um rd. 5,4 Mio. € gestiegen, welches insbesondere auf die neuen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Handlungskonzept Ratingen-Mitte zurückzuführen ist.

Unter Einbeziehung der Solidaritätsumlage erhöht sich der Kreditbedarf im Finanzplanungszeitraum um rd. 17 Mio. € auf rd. 62,4 Mio. € (davon rd. 3,6 Mio. € Kassenkreditbedarf im Jahr 2017). Im Finanzplanungszeitraum 2014 - 2017 sind als wesentliche Investitionen das Rathausprojekt, die Umgestaltung „Düsseldorfer Platz“, weitere Baumaßnahmen an städt. Kindertagesstätten und Schulen, neue Maßnahmen auf Grund des vom Stadtrat beschlossenen Handlungskonzeptes Ratingen-Mitte sowie die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzepts zu nennen.

Die Maßnahmen „1. Bauabschnitt Neubau Baubetriebshof an der Sandstraße“ sowie die Baukosten „Mensa Gesamtschule Ratingen-West“ sind im Haushaltsplanentwurf 2014 noch nicht enthalten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Planungen noch nicht abgeschlossen sind und die haushaltsrechtlich erforderlichen Kostenberechnungen für eine Veranschlagung im Jahr 2014 noch nicht vorlagen. Die Planungen werden jedoch bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes 2014 vorliegen, damit beide Maßnahmen im Verlaufe der Etatberatungen veranschlagt werden können.

3. Abwicklung von Rückstellungen

In den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist im Gesamtfinanzplan 2014 - 2017 ein Bedarf an Zahlungsmitteln zur Abwicklung von Instandhaltungsrückstellungen von 32,5 Mio. € und sonstigen Rückstellungen in Höhe von rd. 5,1 Mio. € (Gerichtsverfahren 1,6 Mio. €), sonstige Personalkostenrückstellungen (1,4 Mio. €), Freilegung von Grundstücken (rd. 1,6 Mio. €), Sonstige (0,5 Mio. €) berücksichtigt. Diese sind für die Finanzplanung, nicht dagegen für den ergebnisbezogenen Haushaltsausgleich relevant.

Gemäß Ratsbeschluss aus Mai 2010 wird dem Gesamtfinanzplan als Anlage die aktuelle Umsetzungsplanung der Instandhaltungsrückstellungen beigelegt. Wie in den Vorjahren wird diese Umsetzungsplanung jedoch bis zur Etatberatungssitzung des Bau- und Vergabeausschusses neu geplant. Als „gelbe Seiten“ ist dem Haushaltsplanentwurf 2014 nachrichtlich die Umsetzungsplanung des Haushaltsplanes 2013 beigelegt.

4. Kreditbedarf

Der Kreditbedarf zur Finanzierung von Investitionen (nach der Finanzplanung) verringert sich im Vergleich zur bisherigen Planung von 58,5 Mio. € um rd. 13,1 auf rd. 45,4 Mio. €. Diese Reduzierung ist jedoch noch vorläufig, da die Auswirkungen der Solidaritätsumlage noch im Verlaufe der Etatberatungen zu berücksichtigen sind. Dadurch werden sich die im Haushaltsplanentwurf 2014 ausgewiesenen Zahlungsmittelüberschüsse um rd. 17 Mio. € verringern. Entsprechend wird im Verlaufe der Etatberatungen der Kreditbedarf 2014 – 2017 auf insgesamt rd. 62,4 Mio. € steigen, - ggfls. unter Berücksichtigung weiterer Änderungen.

Im Haushaltsjahr 2014 ist eine Kreditermächtigung in Höhe von rd. 4,5 Mio. € vorgesehen. Die Höhe dieser Kreditermächtigung entspricht der in 2014 eingeplanten ordentlichen Tilgung. Aus den o.g. Gründen wird sich die Kreditermächtigung im Verlaufe der Etatberatungen noch verändern. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen erfolgt selbstverständlich nach dem Wirtschaftlichkeits- und Nachrangigkeitsgrundsatz, d.h. die Kreditermächtigungen (auch aus Umschuldungen) werden – so wie in den Vorjahren – erst und in dem Umfang in Anspruch genommen, wie es nach Überprüfung der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Kreditaufnahmen in jedem Einzelfall angezeigt ist.

Die vorläufig geschätzte maximale Inanspruchnahme liquider Mittel zum Stand 31.12.2013 von ca. 26 Mio. € kommt nur dadurch zustande, dass mit dem Haushaltsplanentwurf 2014 die Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen aus den Haushaltssatzungen 2012 und 2013 (insgesamt rd. 20,6 Mio. €) sowie aus Umschuldungsermächtigungen aus Vorjahren (2005 bis 2012 insgesamt rd. 22 Mio. €) eingeplant wird (s. folgende Erläuterungen zu den liquiden Mitteln).

Es wird auf Grund der im Haushaltsplan 2013 nicht eingeplanten und vom Landtag am 27.11.2013 beschlossenen Einheitslastenrückerstattung in Höhe von gerundet 13 Mio. Euro vorgeschlagen, mit dem Haushaltsplan 2014 auf Umschuldungskreditermächtigungen aus Vorjahren in Höhe der o.g. rd. 13 Mio. Euro zu verzichten. Da-

durch wird die Sollverschuldung verringert und der haushaltsrechtliche Kreditnachrangigkeitsgrundsatz berücksichtigt. Im Verlaufe der Etatberatungen 2014 können sich ggfls. noch Änderungen ergeben, da der voraussichtliche Stand der liquiden Mittel sowie der Ermächtigungsübertragungen für Investitionsmaßnahmen zum 31.12.2013 nur vorläufig geschätzt werden konnte.

5. *Liquide Mittel*

Im Gesamtfinanzplan 2014 ist ein **geschätzter Anfangsbestand an frei verfügbaren liquiden Mitteln zum 01.01.2013 i.H.v. 26 Mio. €** berücksichtigt. Dieser entspricht dem von der Stadtkasse prognostizierten Bank-/Kassenbestand zum 31.12.2013 (vorbehaltlich der tatsächlichen Entwicklung bis zum Jahresende 2013) abzüglich bzw. zuzüglich der Faktoren, die in der folgenden Liquiditätsplanung dargestellt sind. Der o.g. Inanspruchnahme von liquiden Mitteln im Finanzplanungszeitraum 2014/2017 liegt eine gemäß § 89 GO vorgeschriebene Liquiditätsplanung zu Grunde. Hierbei sind insbesondere gemäß § 22 GemHVO auch Zahlungen zur Abwicklung von Ermächtigungsübertragungen (= Haushaltsausgabereste) insbesondere für Investitionen einzubeziehen. Anhand der folgenden Aufstellung ist ersichtlich, dass im Gesamtfinanzplan 2014 - 2017 maximal eine Inanspruchnahme liquider Mittel i.H.v. 26 Mio. € eingeplant werden kann.

6. *Liquiditätsplanung 2014 – 2017*

Geschätzter Anfangsbestand an liquiden Mitteln zum 01.01.2014	
Vor Einheitslastenabrechnung	26,0 Mio. €
Zzgl. vom Landtag beschlossene Einmalrückzahlung aus der Einheitslastenabrechnung (Ende Dezember 2013)	rd. 13,0 Mio. €
zzgl. Kreditermächtigungen aus Vorjahren	
Kreditermächtigung 2012	15,0 Mio. €
Kreditermächtigung 2013	5,0 Mio. €
zzgl. Umschuldungsermächtigungen aus den Vorjahren 2005-2013	34,0 Mio. €
./. Verzicht auf Kreditermächtigungen aus Vorjahren in Höhe der o.g. Einheitslastenabrechnung	rd. -13 Mio. €
./. Ermächtigungsübertragungen 2013 für Investitionen ca.	- 45,0 Mio. €
./.. Ermächtigungsübertragungen 2013 für Instandhaltungsrückst. ca.	- 7,0 Mio. €
./. Ermächtigungsübertragungen 2013 im Ergebnisplan inkl. ca.	- 2,0 Mio. €
zzgl. sonstige Einnahmereste 2013 (einschl. Vorjahre) vorl.	+ 0,0 Mio. €
= Planwert maximale Inanspruchnahme liquide Mittel zum Ausgleich des Gesamtfinanzplanes	26,0 Mio. €

Die Entnahme liquider Mittel wurde für das Jahr 2014 mit rd. 12,8 Mio. €, für 2015 mit rd. 8 Mio. € und für 2016 mit rd. 5,2 Mio. € veranschlagt. Änderungen werden sich noch auf Grund der noch zu berücksichtigenden Belastungen aus der Solidaritätsumlage ergeben.

Inwieweit die Finanzkraft der Stadt Ratingen es in den nächsten Jahren zulässt, alle Investitionsmaßnahmen in der geplanten zeitlichen Reihenfolge wie geplant umzusetzen, hängt von der Prioritätensetzung, der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage und letztlich von der Entwicklung der Gewerbesteuer, der Kreisumlage sowie den Finanzentscheidungen des Landes einerseits und der Entwicklung der Ausgaben andererseits ab.

7. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung im Haushaltsjahr 2014

Um die strukturellen Unterdeckungen im Ergebnisplan zu verringern, die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu reduzieren, den Anstieg der städtischen Verschuldung zu verringern sowie Kassenkreditbedarfe solange wie möglich zu vermeiden, sind weitere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich.

Ferner müssen Politik und Verwaltung im Jahr 2014 in der Haushaltskonsolidierungskommission erörtern, welche weiteren, strukturellen Konsolidierungsmaßnahmen insbesondere auf Grund der Belastungen aus der Solidaritätsumlage erfolgen können. Hierbei sind auch die gutachterlichen Einschätzungen der mit der Einlegung einer Verfassungsbeschwerde beauftragten Rechtsanwälte einzubeziehen.

Kassenkreditbedarfe in Höhe von rd. 3,6 Mio. € werden aus heutiger Sicht gegen Ende des Finanzplanungszeitraumes entstehen, wenn die Belastungen aus der Solidaritätsumlage im Verlaufe der Etatberatungen 2014 eingeplant werden.

Mit dem Haushaltsplanentwurf 2014 werden aus o.g. Gründen insbesondere die folgenden Konsolidierungsmaßnahmen eingeplant:

- Grundsätzlich Fortsetzung der Mittelkürzungen aus den Vorjahren, soweit fachlich vertretbar; auf die in den Vorberichten der Haushaltspläne 2011, 2012 und 2013 dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen wird verwiesen;
- Beibehaltung der Haushaltsansätze im Bereich Unterhaltung/Wartung Gebäude durch Prioritätensetzung, soweit fachlich vertretbar;
- Neukonzeption gegenüber „Festival der Stimmen“; ein Vorschlag zu einer kostendeckenden Veranstaltung folgt zu den Etatberatungen 2014;
- Im Gegensatz zu den Vorjahren wurden im Haushaltsplanentwurf 2014 Mittel für die leistungsorientierte Bezahlung im Beamtenbereich veranschlagt; die Verwaltung wird zu den Etatberatungen eine Vorlage erstellen; im Beschäftigtenbereich sind diese Mittel tariflich vorgeschrieben; ferner sind leistungsorientierte Bezahlungen auch in Haushaltssicherungskommunen zulässig;
- die Grundsteuerhebesätze wurden ab dem 01.01.2012 (Grundsteuer A von 180 auf 200% und Grundsteuer B von 380 auf 400%) erhöht; mit dem Haushaltsplanentwurf 2014 schlägt die Verwaltung trotz des eingeplanten Ergebnisfehlbetrages keine Erhöhung vor; es sollen zunächst im Jahr 2014 die Gutachten der beauftragten Rechtsanwälte zur Verfassungsbeschwerde gegen die Solidaritätsumlage

abgewartet werden, um die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde besser einschätzen zu können;

- erneuter Verzicht auf die Veranschlagung einer Deckungsreserve für managementbedingte Einsparungen der Fachämter durch Aussetzung dieser Budgetierungsregelung;
- die vom Rat beschlossene Verkleinerung des Stadtrates um 2 Ratsmitglieder ab der nächsten Legislaturperiode wurde veranschlagt (Einsparung rd. 16.000 Euro);
- Verschieben von Investitionsmaßnahmen in Folgejahre. Insbesondere wurden folgende Investitionsmaßnahmen in die Jahre 2015ff verschoben:
 - Ersatzbeschaffungen Fahrzeuge: Fortsetzung des Prinzips „Reparatur vorrangig vor Ersatzbeschaffung, sofern dies wirtschaftlich ist“;
 - Verschiebung der Maßnahme „Parkplatz Pulchgelände“ in das Jahr 2017 (200.000 €);
 - Verschiebung der Erneuerung des Rasenplatzes Gothaer Straße sowie des Neubaus eines Kleinspielfeldes nach 2015 bzw. 2017 (insgesamt 1.155.000 €); zurzeit ist die Nutzung des vorhandenen Kunstrasenplatzes ausreichend; zudem ist auch zur Vermeidung von Einschränkungen beim Schulsportunterricht eine Verschiebung erforderlich, da der Neubau der Sporthalle an der Martin-Luther-King-Schule abgeschlossen werden muss;
 - Verschiebung der Maßnahme „Erneuerung Sportplatz Schwarzbachstraße“ in die Jahre 2016/2017 (insgesamt 1.300.000 €);
- Veranschlagung vorläufiger Verkaufserlöse aus der vom Rat beschlossenen Veräußerung städtischer Gebäude in den Jahren 2014/2015;



Herausgeber:

Amt für Finanzwirtschaft

Stand: Januar 2014